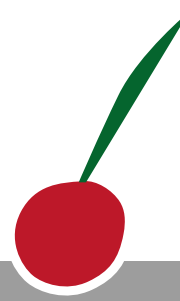


Information für Ordner- und Kontrolltätigkeit bei Veranstaltungen



Veranstalter von Veranstaltungen haben für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen zu sorgen und sind für die Sicherheit der teilnehmenden Personen verantwortlich. Daher hat Ihnen die Marktgemeinde Hitzendorf für Ihre Veranstaltung die Beiziehung eines Ordner- und Kontrolldienstes vorgeschrieben (Punkte 1.2 und 3.9 der AGB, fußend auf der veranstaltungsrechtlichen Betriebsstätten genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 6.3.2009, GZ 2.1 V-1325/07).

1. Als Ordner können Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe herangezogen werden. Neben diesen gewerblich befugten Diensten können als Ordner jedoch auch private Gruppierungen oder auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden, sofern diese die Tätigkeit nicht gewerblich (also nicht in Gewinnabsicht) durchführen.
2. Ordner sind jene Personen, die auf **Grund eines Auftrages des Veranstalters** dafür sorgen, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß abläuft und Veranstaltungsbesucher nicht gefährdet werden. Diese Personen werden **vom Veranstalter auf Grund einer zivilrechtlichen Vereinbarung** herangezogen und besorgen für diesen die entsprechenden Dienste.

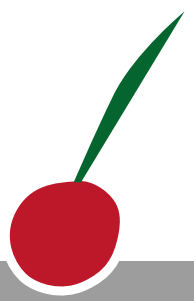
Dieses Informationsblatt soll Ihnen als **Veranstalter** helfen, jene Aspekte – auch bei der Vertragsgestaltung mit dem Ordnerdienst – zu berücksichtigen, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlich sind. Dieses Informationsblatt soll Ihnen als **Ordnerdienst** helfen zu beurteilen, für welche Tätigkeit sie herangezogen werden und welche Aufgaben sie haben können.

Je nach Größe der Veranstaltung, sind mehr oder weniger Aspekte zu berücksichtigen. Sie können selbstverständlich jederzeit auch darüber hinausgehende Punkte vereinbaren.

A. Allgemeines:

1. Der Ordnerdienst ist für Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Sicherheitsdurchsagen, die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle sowie die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall, verantwortlich.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass für den Ordnerdienst eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird.
3. Für die Koordination und die Leitung des Ordnerdienstes ist ein Ordnungsdienstleiter zu ernennen. Der Ordnungsdienstleiter muss jederzeit erreichbar sein.
4. Der Ordnerdienst muss über geeignete Kommunikationseinrichtungen verfügen, welche netzunabhängig sind z. B. Funk und keine Handys.
5. Der Ordnerdienst verfügt für besondere Anlässe über eine ständig rund um die Uhr besetzte Zentrale.
6. Für den Empfang und die Begleitung der Zuschauer werden entsprechend ausgewählte und angemessen ausgebildete Ordner in ausreichender Zahl eingesetzt.
7. Bei der Einstellung von Ordnern vergewissert man sich, dass sie über die nötige Ausbildung für die Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen.
8. Für die Ordner wird eine Vorbereitungsbesprechung veranstaltet mit dem Ziel, die Ordner mit den erforderlichen Informationen über die Besonderheiten der betreffenden Veranstaltung, insbesondere über Ordnungsvorschriften, zu versorgen.

Information für Ordner- und Kontrolltätigkeit bei Veranstaltungen

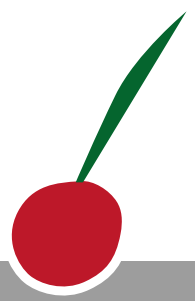


9. Die Ordner tragen bei der Ausübung ihrer Aufgabe eine fluoreszierende Oberbekleidung mit der Aufschrift Ordner, sodass sie äußerlich von den normalen Zuschauern zu unterscheiden sind.
10. Es werden Ordnungsvorschriften formuliert. Die Ordnungsvorschriften umfassen die internen Regeln des Veranstalters und präzisieren zumindest, welche Gegenstände verboten sind und welches Verhalten untersagt ist. Die Ordnungsvorschriften werden den Zuschauern deutlich und dauerhaft zur Kenntnis gebracht.

B. Die Ordner nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Regelung des in der Veranstaltungsstätte stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, insbesondere die Unterstützung der Verkehrsteilnehmer beim Finden eines entsprechenden Parkplatzes und beim platzsparenden Einparken sowie das Aufmerksam machen auf Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote (wobei damit keine Anordnungsbefugnisse verbunden sind). Für die Absicherung einzelner Haus- und Grundstückszufahrten, Wiesen, Felder, Feldwege oder Zuschauerbereiche hat es sich als zweckmäßig erwiesen, diese durch das Aufstellen von Scherengittern, das Spannen rotweißer Bänder und dergleichen zu kennzeichnen und je nach Örtlichkeit einen Ordner zu positionieren.
2. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.
3. Empfang und Begleitung der Veranstaltungsbesucher
4. Inspektion der Veranstaltungsstätte vor und nach der Veranstaltung
5. Versorgung der Veranstaltungsbesucher (Zuschauer) mit allen nützlichen Informationen über Organisation, Infrastruktur und Hilfsdienste
6. Überwachung der Einhaltung der Ordnungsvorschriften
7. Sicherstellen, dass kein Unbefugter Zutritt zu den für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Zonen erhält
8. Dazu beitragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte ungehindert vorankommen
9. Geeignete Maßnahmen bis zum Einschreiten der Hilfs- und Sicherheitsdienste ergreifen
10. Präventives Vorgehen in Situationen, die eine mögliche Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen
11. Veranstaltungsteilnehmer die die öffentliche Ruhe stören, den Polizei- und Hilfsdiensten melden

Information für Ordner- und Kontrolltätigkeit bei Veranstaltungen



C. Verpflichtungen des Veranstalters

1. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen.
2. Für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern hat der Veranstalter im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestanzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.
3. Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss unter der Leitung eines vom Veranstalter bestellten Ordnungsdienstleiters stehen.

D. Vertrag zwischen Veranstalter und Ordnerdienst:

Folgende Leistungen werden vereinbart:

1. Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle, wobei damit keine Anordnungsbefugnis verbunden ist.
2. Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungs- und Fluchtwege
3. Zugangs- und Anfahrtskontrollen
4. Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche
5. Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen
6. Wegnahme, Lagern und gegebenenfalls Wiederaushändigung von Gegenständen, die nicht mitgeführt werden dürfen
7. Verhindern des unberechtigten Eindringens von Veranstaltungsbesuchern in Bereiche, die für Veranstaltungsbesucher nicht vorgesehen sind
8. Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Sicherheitsbehörde
9. Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an den Sicherheitsverantwortlichen, die Sicherheitsbehörde, die Rettungsdienste, die Feuerwehr
10. Ergreifung von Maßnahmen in Paniksituationen
11. Unterstützung der Notdienste und Leistung von Erster Hilfe